



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1982

Berlin, den 29. April 1982

Teil I Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 82	Erste Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge über wissenschaftlich-technische Leistungen —	325
25. 3. 82	Zweite Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge über Investitionen und über die Instandsetzung von Grundmitteln —	329
25. 3. 82	Dritte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge über den Export und den Import —	333
25. 3. 82	Vierte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung —	339
25. 3. 82	Fünfte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen —	342
1.4. 82	Verordnung über die freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei	343
15. 3. 82	Anordnung Nr. 4 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen	345
15. 3. 82	Anordnung Nr. 2 über die Vertretung in Patent-, Muster- und Kennzeichnungsangelegenheiten	345
4. 3. 82	Anordnung über den Einsatz von NE-Metallen, NE-Metall-Halbzeugen und Edelmetallen — Staatliche Einsatzbestimmung —	347
	Berichtigung	347

Erste Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz

— Wirtschaftsverträge über wissenschaftlich-technische Leistungen —

vom 25. März 1982

Auf Grund des § 117 Abs. 1 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) wird folgendes verordnet: ¹

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Durchführungsverordnung regelt den Abschluß und die Erfüllung von Wirtschaftsverträgen zur Koordinierung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit und über die Durchführung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

(2) Für andere wissenschaftliche Leistungen gilt diese Durchführungsverordnung entsprechend.

§ 2

(1) Wissenschaftlich-technische Leistungen sind Leistungen, die die Lösung einer auf die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts gerichteten Aufgabe zum Gegenstand haben, vorwiegend in Durchführung oder im Ergebnis geistig-schöpferischer Arbeit und unter Anwendung wissen-

schaftlicher Arbeitsmethoden erbracht werden und den in der Nomenklatur für Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik enthaltenen Leistungen entsprechen.

(2) Wissenschaftlich-technische Leistungen sind insbesondere Forschungs- und Entwicklungsleistungen einschließlich der Durchführung von Erprobungen und Versuchen sowie Leistungen des Musterbaues und die Errichtung von Experimentaltbauten und Versuchsanlagen sowie die Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zur entgeltlichen Nutzung.

(3) Die Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung sind auch auf Konstruktions- und Projektierungsleistungen sowie auf andere Leistungen anzuwenden, die nicht in der Nomenklatur für Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik enthalten sind, wenn sie im übrigen den Anforderungen des Abs. 1 entsprechen.

§ 3

Aufgaben der Wirtschaftsverträge

Die Wirtschaftseinheiten haben ihre Zusammenarbeit auf der Grundlage staatlicher Planentscheidungen durch den Abschluß von Wirtschaftsverträgen über wissenschaftlich-technische Leistungen so zu organisieren, daß die wissenschaftlich-technischen Ergebnisse hinsichtlich ihrer Gebrauchswertparameter, Kosten, Lebensdauer und Zuverlässigkeit dem fortgeschrittenen internationalen Stand Rechnung tragen und den Erfordernissen der Stärkung der materiell-technischen Basis der Volkswirtschaft gerecht werden. Sie haben über die Wirtschaftsverträge eine breite Nutzung vorliegender wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse zu sichern.